

Niederschrift IR/002/2014

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Integrationsrates der Stadt Rheine
am 04.12.2014

Die heutige Sitzung des Integrationsrates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:15 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Kamal Kassem

Ausschussmitglied

Mitglieder:

Frau Emine Dursun

Beiratsmitglied

Herr Gabilan Ganesalingam

Beiratsmitglied

Frau Gabriele Leskow SPD

Beiratsmitglied

Frau Sithira Rajendran

Beiratsmitglied

Herr Saravanamuthu Thayakaran

Beiratsmitglied

Frau Helena Wirt

Beiratsmitglied

Herr Antonio Berardis SPD

Beiratsmitglied

Herr Friedrich Theismann CDU

Beiratsmitglied

Vertreter:

Herr Karamo Ceesay

für Herrn Hammudeh

Frau Sevinc Yildiz

für Frau Tiryaki

Herr Thenoj Ganesalingam

zur Verpflichtung

Herr Thanuharan Ravirajah

zur Verpflichtung

Verwaltung:

Herr Raimund Gausmann

Fachbereichsleiter FB 2

Herr Theo Elfert

PV Sitzungsmanagement

Herr Mustafa Tunceli

Produktverantwortlicher

Frau Walburga Yügrük

Schriftführerin

0:00:00

Herr Kamal Kassem eröffnet die heutige Sitzung des Integrationsrates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Kassem nimmt vor Beginn des öffentlichen Teils zunächst die Verpflichtung der stellv. Beiratsmitglieder Thenoj Ganesalingam und Thanuharan Ravirajah vor, die in der konstituierenden Sitzung am 18.09.2014 nicht anwesend waren. Hierüber wurde eine eigenständige Niederschrift erstellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 001/2014 über die öffentliche Sitzung am 18.09.2014

0:03:40

Zu Form und Inhalt der Niederschrift Nr. 1 werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Information/Bericht der Verwaltung

2.1. Fortbildung für Integrationsratsmitglieder

0:04:20

Herr Gausmann teilt mit, dass eine Wochenendveranstaltung zum Thema Fortbildung für die Mitglieder des Integrationsrates vor allem aus Gründen der Haushaltssperre leider nicht möglich sei. Stattdessen werde Herr Elfert in einer der nächsten Sitzungen die Grundzüge der demokratischen Arbeit in Rat und Ausschüssen erläutern.

2.2. Asylbewerberzahlen

0:05:10

Herr Gausmann nennt folgende Zahlen: im Januar 2014 gab es 266 Personen mit einem Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, im Oktober 2014 waren es bereits 370 Personen, so dass hier eine erhebliche Steigerung erkennbar ist. Darin enthalten seien auch syrische Flüchtlinge, die teilweise nur Leistungen im Rahmen der Krankenversicherungspflicht erhalten. Dies bedeutet, dass hier insgesamt eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen ist.

Herr Gausmann erklärt weiterhin, dass die Zahlen in den Jahren 2010, 2011 und 2012 relativ stabil waren, Ende 2013 war bereits eine leichte Steigerung von 200 auf 250 Personen festzustellen. Z. Z. seien über 350 Personen im Leistungsbezug. Es sei davon auszugehen, dass auch im gesamten Jahr 2015 deutlich mehr als 300 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten würden. Diese Tatsache stelle die Verwaltung, insbesondere die Fachstelle Migra-

tion, vor erhöhte Herausforderungen. Aktuell gebe es 57 dezentrale Einrichtungen, in denen die Asylbewerber mit Hilfe des Fachbereiches 5 (Gebäudemanagement) und auch privater Vermieter untergebracht werden könnten. Daraus ließe sich folgern, dass in der Stadt Rheine eine hohe Akzeptanz der Asylbewerber vorhanden sei.

Diese Zahlen beinhalten lt. Herrn Gausmann hohe finanzielle Aufwendungen für die Unterbringung. Durch den sog. Flüchtlingsgipfel auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen könne man davon ausgehen, dass die Stadt Rheine in der Finanzplanung für 2015 eine Mehreinnahme von 168.881,-- € haben werde. Davon würden ca. 161.000,-- € für die Unterbringung und die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und zusätzlich 7.000,-- € für die Betreuung benötigt, die überwiegend durch die Fachstelle Migration erfolge. Trotz der Erhöhung der Landeszuweisungen verbleibe es aber ohne Kosten der Unterkunft bei einem städt. Anteil von über einer Million Euro.

Ende November 2014 habe der Bundesrat im Rahmen des Vermittlungsausschusses einer Veränderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches II zugestimmt. Eine Umsetzung dieser Veränderungen erfolge wahrscheinlich zum 01. 05. 2015. Ziel dieser Veränderung erstens, dass die Verfahren deutlich verkürzt würden und Personen, die vermutlich länger als 1/2 Jahr Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung bekommen werden, nicht mehr nach den Richtlinien des Asylbewerberleistungsgesetzes, sondern nach denen des SGB II unterstützt würden. Es gehe dann auch um die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme, die im Bereich des SGB II Voraussetzung ist. Man hoffe, dass letztlich durch diese Maßnahmen das Ziel einer schnelleren Integration ermöglicht werden könne. Wenn diese Veränderungen konsequent umgesetzt würden, könne das dazu führen, dass die Stadt Rheine trotz steigender Asylbewerberzahlen ihr Haushaltsziel für das Jahr 2015 ohne Ansatzserhöhung erreichen könnte. Ansonsten könnten Rheine im Jahre 2015 evtl. mehrere hunderttausend Euro fehlen.

Herr Berardis möchte wissen, wie es um die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber z. Z. bestellt ist. Herr Gausmann erwidert, es müssten im Moment immer wieder neue Wohnungen angemietet werden, man sei aber bisher glücklicherweise noch nicht an dem Punkt angekommen, über die Einrichtung einer größeren Einheit nachdenken zu müssen. Das verdanke man nicht zuletzt dem Einsatz von Herrn Tunceli von der Fachstelle Migration.

3. Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Rheine Vorlage: 334/14

13:40

Herr Elfert verweist auf die Vorlage Nr. 334/14, die bereits in der konstituierenden Sitzung im September 2014 vorlag und der Einladung zu dieser Sitzung unverändert erneut beigefügt wurde.

Er erläutert nochmals anhand einer von ihm erstellten Präsentationsfolie durch Beispiele ausführlich die Unterschiede zwischen der alten und einer evtl. neuen Regelung für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Dabei betont er, dass die bisherige Form der Listenwahl demokratischer sei, weil dabei nicht die Möglichkeit bestehe, dass die stärkste Gruppe alle drei Funktionen (Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter) besetzen könne. Eine evtl. Änderung komme übrigens erst in 6 Jahren bei der Wahl des nächsten Integrationsrates zum Tragen.

Herr Berardis plädiert dafür, auch in Zukunft das Listenwahlverfahren nach d'Hondt unverändert beizubehalten.

Herr Kassem stellt fest, dass es hierzu keine Gegenstimmen gibt.

Herr Elfert schlägt vor, den 1. Satz des § 7 wie folgt zu ändern: Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Die Formulierung "ohne Aussprache" sei wichtig und sei z. B. auch bei der Wahl des/der Stellvertretenden Bürgermeisters/in gesetzlich vorgeschrieben, denn eine vorherige Aussprache über vorgeschlagene Personen könne diese und ggfls. das Amt schädigen.

Die Mitglieder des Integrationsrates stimmen der vorgeschlagenen Änderung in Satz 1 des § 7 zu.

Beschluss:

Der Integrationsrat der Stadt Rheine beschließt die folgende neue Geschäftsordnung:

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Rheine vom 04. Dezember 2014</p>

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Integrationsrat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie die/der jeweilige Teilnehmer(in) noch seine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Integrationsratssitzungen

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede(r) hat das Recht als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann der Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der/des Bürgermeisterin/s für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der/die Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter(innen) entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen) sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist.
Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs 7, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Integrationsratsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der/die Bürgermeister(in) oder ein/e von ihr/ihm zu benennende(r) Mitarbeiter(in) teilnehmen.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfol-

gen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller(inne)n die Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichtersteller(in) das Wort. Sitzungssprache ist Deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer(innen) gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der/Die Bürgermeister(in) oder der/die von ihr/ihm benannte Mitarbeiter(in) (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates und die/der Bürgermeister(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in der unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzung beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 19 und

20 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörer(inne)n störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist

§ 19

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner(in), dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der/die grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der/die dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem/der dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der/die Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der/Die Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 20

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der/Die Schriftführer(in) wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein(e) Bediente(r) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister(in).
- (3) Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt (§ 1 Abs. 2).

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

IV. Arbeitskreise

§ 23

Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.

- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

V. Datenschutz

§ 24

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 27. April 2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Nachbesetzung von stellvertretenden Sachkundigen Einwohner(n)innen für verschiedene Ausschüsse der Stadt Rheine Vorlage: 509/14

0:34:45

Beschluss:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Personen als stellvertretende sachkundige Einwohner(innen) gem. § 58 Abs. 4 GO in folgende Ausschüsse zu berufen:

Kulturausschuss

1. Stellvertreter(in)

Karamo Ceesay

Sportausschuss

2. Stellvertreter(in)

Thanuharan Ravirajah

Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“

1. Stellvertreter(in)

Kamal Kassem

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beitritt Riga-Komitee Vorlage: 469/14

0:40:55

Herr Gausmann berichtet und verweist auf die entsprechende Vorlage. Diese habe auch bereits im Jugendhilfeausschuss und im Sozialausschuss vorgelegen. Es gehe darum, dass die Stadt Rheine es im Rahmen der politischen Verantwortung und unter dem Aspekt der Vergangenheitsbewältigung für notwendig hält, für die Deportation von Juden nach Riga ein politisches Bewusstsein zu entwickeln und dieses auch durch jugendpolitische Arbeit in Erinnerung zu bringen. Der Jugendhilfeausschuss und der Sozialausschuss hätten einem Beitritt zum Riga-Komitee auch bereits einstimmig zugestimmt. Es sei vorgeschlagen worden, einen Gedenkstein in Riga aufstellen zu lassen und alle zwei Jahre eine jugendpolitische Bildungsmaßnahme damit zu verknüpfen. Die Vorlage komme in die nächste Ratssitzung, so dass im Januar 2015 ein offizieller Beitritt zertifiziert werden könne.

Herr Berardis weist daraufhin, dass in der vorliegenden Vorlage der Beschlussvorschlag nicht korrekt formuliert sei. Dort stehe: "Der Sozialausschuss empfiehlt...", richtig müsse es heißen: "Der Integrationsrat empfiehlt ...". Herr Gausmann bestätigt diese notwendige Änderung.

Herr Kassem erklärt, er selbst stehe einem Beitritt sehr positiv gegenüber. Dies sei auch ein Zeichen der Stadt Rheine in dem Projekt "Rheine ohne Rassismus - Rheine mit Courage". Weitere Wortmeldungen gibt es dazu nicht.

Beschluss:

- 1 Der Integrationsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, dem Riga-Komitee im Jahre 2015 beizutreten unter der Vorraussetzung, dass die geplante Kofinanzierung des Landes aus dem Landesjugendplan in Höhe von 85% der geplanten Kosten für die jugendpolitische Bildungsmaßnahme realisiert werden kann.
- 2 Die Kosten für die Aufstellung des Gedenksteines in Riga in Höhe von 2000 € sollen aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Festsetzung des Budgets für den Integrationsrat Vorlage: 510/14

0:45:20

Herr Kassem betont vorab die Wichtigkeit eines eigenen Budgets für den Integrationsrat.

Herr Gausmann verweist auf die entsprechende Vorlage, woraus hervorgeht, dass dem Integrationsrat gemäß der Gemeindeordnung NRW Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Es werde der Vorschlag gemacht, insgesamt 3.800 Euro bereitzustellen. Im Rahmen der Zuständigkeitsordnung des Rates sei dem Sozialausschuss die Entscheidung über die Festlegung des Budgets des Integrationsrates übertragen worden. Der Sozialausschuss werde in seiner nächsten Sitzung über das Budget in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Höhe beschließen. Bei der Frage, in welchem Rahmen das Budgetrecht dem Integrationsrat überlassen werden solle, hätten sich zwei zentrale Einsatzmöglichkeiten ergeben, und zwar zunächst die Verleihung des Integrationspreises - eine Veranstaltung, die der Integrationsrat auch selbst gestalten solle. Der zweite Bereich beinhalte die Offene Ausländerarbeit im Rahmen von 2.600 Euro. Dazu habe in der Vergangenheit die Woche des ausländischen Mitbürgers gehört. Der Integrationsrat solle künftig entscheiden, ob man weiterhin eine Woche oder evtl. einen Tag des ausländischen Mitbürgers durchführen wolle und welche finanziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung zur Verfügung gestellt werden sollten.

Herr Gausmann schlägt vor, dem Sozialausschuss zu empfehlen, das Budget für den Integrationsrat auf 3.800 Euro festzusetzen.

Herr Kassem erklärt, ein eigenes Budget bedeute eine wesentliche Kompetenzerweiterung für den Integrationsrat und sei damit ein großer Pluspunkt. Er fordert die Mitglieder auf, über das Thema zu diskutieren.

Herr Berardis meint, es sei zwar ein kleines Budget, aber man habe immerhin mindestens zwei Bereiche, über die der Integrationsrat selbst entscheiden könne. Neben der Woche des ausländischen Mitbürgers gebe es auch noch andere Verwendungsmöglichkeiten, z. B. die Unterstützung der ausländischen Vereine in Rheine in einem gewissen Rahmen.

Herr Theismann erklärt, man habe ja bereits früher überlegt, den Integrationspreis evtl. nur alle zwei Jahre zu vergeben. Es stelle sich die Frage, ob der Geldbetrag dafür dann zurückgelegt werden könne, oder das Budget an das jeweilige Jahr gebunden sei.

Herr Gausmann antwortet, eine Verschiebung in das Folgejahr sei nicht möglich, Aber es sei durchaus möglich, einen Teil des Budgets des Integrationspreis auch für andere Aktivitäten bereitzustellen, z.B. für einen Tag des ausländischen Mitbürgers in Schulen oder Kindergärten und dafür evtl. den beteiligten Institutionen einen kleinen Zuschuss zu gewähren. Das Budget sei nicht zweckgebunden. Es sei ein eindeutiger Vorteil, dass der Integrationsrat darüber auch im Rahmen gesetzlicher Rahmenbedingungen ermessensfehlerfrei verfügen könne.

Herr Gausmann ergänzt, dass dieses jährliche Budget erst ab 2015 bereitgestellt wird.

Herr Berardis weist daraufhin, dass auch der Beschlussvorschlag dieser Vorlage nicht korrekt sei. Er müsse lauten: "Der Integrationsrat empfiehlt dem Sozialausschuss, das Budget für den Integrationsrat...". Herr Gausmann bestätigt diese notwendige Korrektur. Herr Berardis macht darauf aufmerksam, dass der Sozialausschuss erst wieder im März 2015 tagt. Erst dann würde der Haushalt verabschiedet und danach stehe das Geld zur Verfügung. Er schlägt vor, bereits im Vorfeld zu planen, wofür das Budget in 2015 verwendet werden soll.

Herr Gausmann gibt noch folgende Erläuterungen: Ein eigenes Budgetrecht bedeute, dass der Integrationsrat über das eigene Budget dann auch beschließen müsse. Ein solcher Beschluss müsse nach Recht und Gesetz erfolgen, d. h. er dürfe nicht beliebig sein, er müsse gerecht sein und für alle Antragsteller gleich gewichtet sein. Die Verwaltung mache deshalb den Vorschlag, der Integrationsrat möge Richtlinien für die Verwendung des Budgets aufstellen. Es würde dann für die übernächste Sitzung ein Richtlinienvorschlag unterbreitet werden mit einer Auflistung, für welche Aufgaben das Budget im Einzelbeschluss oder auch nicht im Einzelbeschluss zu bewilligen sei.

Herr Kassem schlägt vor schon heute zu entscheiden, dass ein entsprechender Richtlinienvorschlag erfolgen soll, damit der Sozialausschuss erkenne, dass die Verwendung dieses Budgets vom Integrationsrat genau durchdacht und das Geld nicht planlos ausgegeben werde.

Herr Gausmann schlägt dementsprechend folgenden Beschlussvorschlag vor. Nach kurzer Beratung wird darüber abgestimmt.

Beschluss:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Sozialausschuss, das Budget für den Integrationsrat auf 3.800 Euro jährlich festzusetzen. Der Integrationsrat bittet außerdem die Verwaltung, zur übernächsten Sitzung des Integrationsrates Richtlinien für die Gewährung der Mittel des Integrationsrates zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Einwohnerfragestunde

1:01:00

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

8. Berichte aus den Ausschüssen, aus den Arbeitskreisen des Integrationsrates und dem Landesintegrationsrat NRW

1:02:00

Herr Gausmann erklärt zunächst auf Nachfrage, dass stets der Sachkundige Einwohner die Einladung zur Sitzung des jeweiligen Ausschusses erhalte. Falls er

nicht teilnehmen könne, müsse er selbst dafür sorgen, dass sein Vertreter die Einladung bekommt. Herr Kassem weist die Sachkundigen Einwohner und ihre Vertreter darauf hin, dass sie dem Integrationsrat unbedingt mündlich einen kurzen Bericht geben sollten über die beratenen Themen in den jeweiligen Ausschusssitzungen.

Aus dem Stadtentwicklungsausschuss und dem Bauausschuss gibt es keine für den Integrationsrat relevanten Informationen.

Herr Berardis berichtet aus dem Sozialausschuss, man habe dort über die ansteigenden Asylbewerberzahlen gesprochen.

Herr Gausmann ergänzt, weitere Themen seien das Riga-Komitee gewesen und Beratungen über den Haushalt. Es habe außerdem im Rahmen der Stellenplanberatungen einen einstimmigen Beschluss gegeben, für die Fachstelle Migration eine zusätzliche halbe Stelle zur Verfügung zu stellen. Somit seien die Bemühungen der dezentralen Unterbringung, der frühen Sprachförderung, der guten sozialen Betreuung der Asylbewerber und der Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Rheine auch durch den Sozialausschuss anerkannt worden. In Rheine habe man verstanden, dass Migration ein Gewinn sei und keine Belastung. Die demographische Entwicklung und der allgemeine Fachkräftemangel ließen erkennen, wie bereichernd Personen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen für eine Gemeinschaft seien.

Aus dem Schulausschuss berichtet Herr Gausmann, es gebe eine neue Satzung für die Beiträge zum Offenen Ganzttag und für die erweiterte Betreuung in Grundschulen. Diese Satzung beträfe auch die Kinder mit Migrationshintergrund. Diese Satzung beinhalte jetzt eine Einkommensabstufung von 18.000 bis 87.000 € und sei fast identisch mit der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Diese Satzung werde wahrscheinlich am 16. Dezember 2014 vom Rat verabschiedet und führe dazu, dass man in den Schulen eine gerechte Beitragsstruktur für alle Kinder bzw. deren Eltern mit und ohne Migrationshintergrund bekomme. Die Beitragserhebung werde demnächst durch die Verwaltung vorgenommen und nicht mehr durch den freien Träger der Jugendhilfe oder der OGS.

Aus dem Sportausschuss berichtet Herr G. Ganesalingam, es sei u. a. erörtert worden, was man im Bereich der Vereine verbessern könne. Herr Berardis ergänzt, dieses Thema beträfe auch die Migranten, denn viele von ihnen seien in Vereinen organisiert. Die CDU habe eine Kürzung der Platzpflegekosten beantragt. Diese Kürzung sei für die Vereine schwer zu verkraften, denn vor allem ein Verein mit nur wenigen Mitgliedern könne diese Kosten nicht allein tragen. Somit seien die Vereine auf einen Kostenzuschuss für die Platzpflegekosten angewiesen. Herr Berardis nennt als Beispiel den Verein Portu Rheine, der von einer solchen Kürzung stark betroffen werde. Die Kürzung sei im Sportausschuss jedoch mehrheitlich beschlossen worden und werde wahrscheinlich auch vom Rat so verabschiedet.

Aus dem Jugendhilfeausschuss berichtet Herr Gausmann es sei geplant, in Rheine einige neue neue Kitas zu bauen, und zwar je zwei rechts und links der Ems und eine im Südraum – ein Thema, das auch den Integrationsrat beträfe. Eine entsprechende Ausschreibung erfolge, dabei solle ein Ausschreibungskriterium sein, ob der zukünftige Träger ein Konzept der interkulturellen Kompetenz und der

interkulturellen Öffnung im Rahmen der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen könne oder nicht. Daraus ergäben sich unmittelbare positive Auswirkungen auf die Erziehung der Kinder mit Migrationshintergrund in diesen Einrichtungen. Es sei unerlässlich, dass in den Kitas die unterschiedlichen religiösen und ethnischen Hintergründe bekannt sind und berücksichtigt werden. Es solle auch eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zu diesem Thema gebildet werden. Das erste Treffen finde statt am 16.01.2015.

Es wird die Frage gestellt, ob man als Sachkundiger Einwohner ohne Stimmrecht im jeweiligen Ausschuss nur zuhören oder auch Vorschläge machen dürfe. Herr Kassem antwortet, natürlich dürften Sachkundige Bürger sich in den Ausschüssen zu Themen äußern und auch Vorschläge machen. Solche Anregungen würden dann evtl. von vielen Parteien adaptiert und es gebe sicherlich auch oft Zustimmung und Unterstützung. Auch ohne die Möglichkeit der Abstimmung bekomme man als Sachkundiger Bürger durchaus die Unterstützung der deutschen Parteien und diese Anregungen und Vorschläge würden auch protokolliert.

Auf Nachfrage von Herrn Kassem teilt Frau Yügrük mit, dass zwei vom Rheiner Integrationsrat in den Landesintegrationsrat entsandte Vertreter, Herr Kassabachi und Herr Hammudeh am 30. und 31. Januar 2015 an einer Fortbildungsveranstaltung der LAGA in Bonn teilnehmen werden.

Herr Gausmann weist nochmals daraufhin, dass in einer der nächsten Sitzungen die Rechte der Sachkundigen Bürger von Herrn Elfert ausführlich dargelegt würden, z. B. das Antragsrecht, das Recht auf Teilnahme an Beratungen, das Rede-recht usw.

9. Anfragen und Anregungen

1:18:00

Herr Kassem berichtet, man habe ihn gefragt nach der Situation der Flüchtlinge im Gebiet Dorenkamp und an der Overbergschule. Dort fänden viele Flüchtlingskinder Aufnahme. Die Schule möchte wissen, ob es evtl. möglich sei, die schulische Arbeit durch ehrenamtliche Helfer zu ergänzen.

Herr Gausmann antwortet, in einigen Tagen gebe es ein Gespräch dazu mit der Schulaufsicht, der Schulverwaltung, Herrn Linke, Herrn Tunceli und den Schulleitungen, an dem er selbst auch teilnehme. Es solle darüber diskutiert werden, wie man die Beschulung der Flüchtlinge und der Zuwanderer mit Migrationshintergrund in den Rheiner Schulen realisieren könne. Auch die Frage nach Auffangklassen werde neu gestellt. Des weiteren müsse entschieden werden, wo die Kinder im Sekundarschulbereich I beschult werden könnten, z. B. in der Overbergschule, der Elisabethschule (die allerdings in nächster Zeit ausläuft), der Don-Bosco-Schule oder in den beiden Sekundarschulen. Zunächst müsse dieses Thema jedoch für den Bereich der Grundschulen geklärt werden, weil es hier die größte Integrationsproblematik bzw. auch Integrationschancen gebe.

Man müsse überlegen, wie eine zielgerichtete Beschulung erreichbar sei. Ziel sei dabei, die Schüler relativ zügig an den Lernstoff der entsprechenden Klasse heranzuführen. Dazu gebe es bereits viele Initiativen. So könnten die Schulen über das Bildungs- und Teilhabepaket, und zwar hier über eine Finanzierung durch die

sog. Lernförderung, Nachhilfen zur Verfügung stellen. Es gebe ehrenamtliche Initiativen, die teilweise auch von der Fachstelle Migration unterstützt und gefördert würden, die in den Schulen wirken könnten. Er schlage vor, dieses Thema in der nächsten Integrationsratssitzung erneut zu erörtern, um dann zu überlegen, welche Schritte im Rahmen des Integrations- und Migrationskonzeptes noch verstärkt in Angriff zu nehmen seien.

Herr Kassem bittet die Verwaltung, den Integrationsrat über die Ergebnisse bezüglich dieser Thematik zu informieren. Außerdem spricht er sich ebenfalls dafür aus, dieses Thema in der nächsten Sitzung nochmals zu besprechen, sowie auch das Thema Muttersprachlicher Unterricht in den Rheiner Schulen.

Herr Theismann erklärt, er würde es begrüßen, wenn die Sitzungen des Integrationsrates auch einen nichtöffentlichen Teil hätten. Herr Gausmann stimmt ihm zu und schlägt vor, diese Anregung bereits heute umzusetzen und dieser Sitzung einen nichtöffentlichen Teil hinzuzufügen. Die Sitzungsteilnehmer widersprechen diesem Vorschlag nicht.

Frau Leskow spricht das Thema Kommunales Integrationszentrum an. Die Stadt Rheine habe sich bekanntlich als einzige Stadt im Kreis dafür ausgesprochen, der Kreis habe es jedoch abgelehnt. Sie möchte anregen, dass der Integrationsrat dem Rat der Stadt Rheine empfehlen solle, in dieser Sache einen erneuten Antrag zu stellen.

Herr Berardis ergänzt dazu folgendes: Seinerzeit habe der Integrationsrat bereits einen solchen Antrag an den Rat gestellt. Er schlägt vor, dem Rat erneut zu empfehlen, einen Antrag auf Einrichtung eines Integrationszentrums an den Kreis zu richten. Herr Gausmann klärt auf, man könne zu einem Tagesordnungspunkt, den man nicht beantragt habe, keinen Antrag stellen. Das ließe die Geschäftsordnung nicht zu. Aber er wolle auch zu diesem Thema im anschließenden nichtöffentlichen Teil Stellung beziehen.

Herr Kassem erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Thema Wahl eines neuen Integrationsbeauftragten für die Stadt Rheine. Herr Gausmann antwortet, es gebe bisher keine neuen Informationen dazu. Herr Klein sei formal noch weiterhin im Amt bis zur Ernennung eines neuen Integrationsbeauftragten.

Herr Berardis empfiehlt, auch vom Integrationsrat Vorschläge für eine Neubesetzung zu machen.

Herr Kassem fordert dazu auf, mit ihm in Kontakt zu treten und evtl. Vorschläge zu unterbreiten. Man könne dann auch mit der Verwaltung gemeinsam infrage kommende Personen ansprechen. Es sei äußerst wichtig, dass die Stelle des Integrationsbeauftragten für Rheine auch in Zukunft bestehen bleibe.

Herr Berardis berichtet über seine Teilnahme am Arbeitskreis Soziale Stadt Dorenkamp. Es gäbe in diesem Stadtteil ca. 10 Prozent Migranten, die in Bezug auf das Zusammenleben mit deutschen Bürgern noch ziemlich isoliert seien. Er schlage vor, zu einer der nächsten Sitzungen des Integrationsrates ein Mitglied des Stadtteilmanagements Dorenkamp einzuladen, um einen Einblick in die Arbeit dieser Fachstelle zu bekommen und vielleicht gemeinsam Möglichkeiten zu finden für eine bessere Einbeziehung der Bürger mit Migrationshintergrund in das soziale Leben im Stadtteil Dorenkamp.

Herr Kassem schließt den öffentlichen Teil mit guten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und das kommende neue Jahr

Ende des öffentlichen Teils: 18:30 Uhr

Ende der Sitzung:

19:05 Uhr

Kamal Kassem
Ausschussvorsitzender

Walburga Yügrük
Schriftführerin